

Navigator

4. QUARTAL 2015

Auf Erfolg komponiert



CLARA & ROBERT LIEGEN VERKEHRSGÜNSTIG AN DER JOHANNSTRASSE, DIE TEIL DER NÖRDLICHEN MAGISTRALE ZWISCHEN THEODOR-HEUSS-BRÜCKE UND DEM „MÖRSENBRÖICHER EI“ IST. UNSERE BESUCHER KÖNNEN PARKPLÄTZE VOR DEM EMPFANG IM SAARHAUS SOWIE IN DER TIEFGARAGE NUTZEN.

Nach zweijähriger Planungs- und Bauprozessphase sind am 28. September 2015 rund 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren, bisher im Stadtgebiet verteilten Bürogebäuden in die Johannstraße zusammengezogen. Die beiden Neubauten bilden den Abschluss des städtebaulichen Entwicklungs-

bereichs Tannenstraße im Düsseldorfer Stadtteil Derendorf. Clara & Robert sind ein Entwurf des Architekten Jurek Slapa (SOP Architekten), der unter anderem den Neubau des Flughafens und die Esprit Arena geplant hat. Errichtet wurden die Neubauten durch die Projektentwickler „Die Developer“, die unter anderem auch

den Kö-Bögen in der Innenstadt begleitet haben. Die Namensfindung geht auf die historischen Spuren von Clara und Robert Schumann, dem bekannten Künstlerpaar, zurück. Anhand vieler Orte wird die ereignisreiche Geschichte der Familie Schumann aus ihren Jahren in Düsseldorf aufgerollt. Lesen Sie weiter auf Seite 3. >



„IM SCHWERPUNKT UNSERES AKTUELLEN ,NAVIGATORS‘ STELLEN WIR UNSERE NEUEN DÜSSELDORFER RÄUMLICHKEITEN AUSFÜHRLICH VOR.“

WP/STB MICHAEL HÄGER
SENIOR PARTNER
E michael.haeger@wkg.com

Liebe Leserin, lieber Leser,

Warth & Klein Grant Thornton Düsseldorf hat ein neues Domizil gefunden.

Rund 400 Kolleginnen und Kollegen sind Ende September in das Gebäudeensemble Clara & Robert gezogen. Mit Clara & Robert verfügen wir jetzt an unserem Firmensitz Düsseldorf über ein repräsentatives Arbeitsumfeld und können Mandanten schnellere Lösungen und mehr Synergien bieten.

Weitere Themen der aktuellen Ausgabe: Wir beleuchten mit der Änderung der Definition der Umsatzerlöse einen besonders praxisrelevanten Aspekt des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes und weisen auf Handlungsbedarf bei der Erbschaftsteuer hin. Schließlich zeigen wir im Bereich Compliance auf, welche Lehren Unternehmen aus der VW-Abgasaffäre ziehen sollten.

Es grüßt Sie

INHALT

- 1 INTERN**
AUF ERFOLG KOMPONIERT
- 5 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**
BILANZRECHTSREFORM
- 6 STEUER- UND RECHTSBERATUNG**
UNTERNEHMENSNACHFOLGE
- 7 GOVERNANCE, RISK & COMPLIANCE**
VW-ABGASAFFÄRE



INFO

Gerne übersenden wir Ihnen den „Navigator“ anstelle der gedruckten Version auch als PDF-Dokument. Sollten Sie dies wünschen, ist die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse erforderlich. Schicken Sie diese bitte an navigator@wkg.com. Pünktlich zu den Erscheinungsterminen des „Navigators“ am Ende jedes Quartals erhalten Sie von uns eine E-Mail mit der aktuellen Ausgabe im PDF-Format.



„WARTH & KLEIN GRANT THORNTON NUTZT EXKLUSIV DAS HAUS ROBERT UND ZUSÄTZLICHE FLÄCHEN IM HAUS CLARA.“

Jedes der beiden Gebäude verfügt über eine auffällige architektonische Besonderheit:

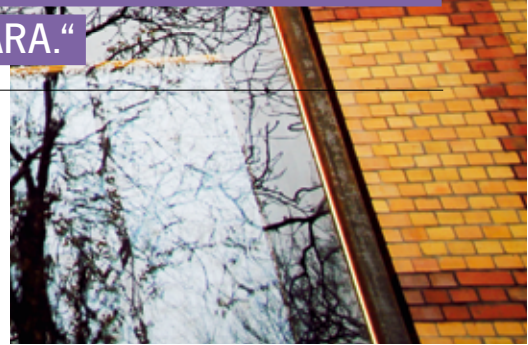
Haus Robert integriert die Fassade des Saarhauses der ehemaligen Infanteriekaserne und schafft damit eine einmalige Verbindung zwischen Historie und Moderne. Clara verfügt über eine vier Etagen hohe freie Auskragung aus Glas, die in die Johannstraße hineinschwebt.

Der Innenausbau wurde für unsere Bedürfnisse maßgeschneidert.

Ein repräsentativer Empfangsbereich hinter dem Portal des Saarhauses öffnet sich zu einem Konferenzzentrum, das über zwei Ebenen an der Schnittstelle zwischen alter

und neuer Grundrisslinie liegt. Die Büroflächen sind durch einen hohen Anteil von Glaswänden hell und transparent, viele Besprechungszonen und eine Dachterrasse laden zum kommunikativen Austausch ein. Übrigens können wir auch Mandanten zu Veranstaltungen in unsere neuen Räumlichkeiten einladen. Im Haus Robert verfügen wir auf der ersten Etage über drei hochmoderne Veranstaltungsräume, die bei Bedarf zusammengelegt werden können und 80 bis 100 Gästen Platz bieten.

WP/STB PROF. DR. KLAUS-GÜNTER KLEIN
SENIOR PARTNER
E klausguenter.klein@wkg.com



INFO

LESEN SIE AUF SEITE 4: „KÜRZERE WEGE, BESSERE VERNETZUNG“ – PROF. DR. KLAUS-GÜNTER KLEIN IM INTERVIEW.

„WIR KÖNNEN JETZT NOCH MEHR EINE
BESONDERE STÄRKE UNSERES HAUSES
AUSSPIELEN: DIE ÜBERGREIFENDE,
INTERDISZIPLINÄRE BETREUUNG.“

„KÜRZERE WEGE, BESSERE VERNETZUNG“ – PROF. DR. KLAUS-GÜNTER KLEIN IM INTERVIEW



Clara & Robert – ein weiterer Meilenstein in der Unternehmensgeschichte?

Klaus-Günter Klein: Zunächst einmal freue ich mich sehr darüber, dass wir die enorme logistische Herausforderung des Umzugs quasi reibungslos über die Bühne gebracht haben und am 28. September in unseren neuen Düsseldorfer Räumlichkeiten durchstarten konnten. Mit Clara & Robert verfügen wir jetzt am Standort Düsseldorf über ein repräsentatives Arbeitsumfeld, in dem Leistung leichtfällt. Charakter, Transparenz und eine positive Ausstrahlung sind die Werte, die Clara & Robert ausmachen und die wir gerne nach außen zeigen.

Was bedeutet der Umzug aus Sicht der Mandanten?

Klaus-Günter Klein: Bessere Erreichbarkeit, schnellere Lösungen und mehr Synergien – so lassen sich die Vorteile der Zusammenfassung von sechs Büros zu einem Standort auf den Punkt bringen. Clara & Robert sind auf Kommunikation ausgerichtet. In beiden Gebäuden gibt es zahlreiche Treffpunkte, an denen wir diskutieren und Lösungen



entwickeln können. Agilität und gute Vernetzung sind ja genau die Kompetenzen, die uns zu einem lösungsorientierten Partner von dynamischen Unternehmen gemacht haben.

Außerdem finden Mandanten jetzt alles unter einem Dach?

Klaus-Günter Klein: Alle Geschäftsbereiche sowie unsere Industriegruppenteams befinden sich jetzt an einem Standort. Mit einem Wort: Das ist geballte Expertise für Mandanten. Dynamische Unternehmen zeichnen sich ja oft dadurch aus, dass sie Lösungen in mehreren Geschäftsbereichen benötigen. Wir können jetzt noch mehr eine besondere Stärke unseres Hauses ausspielen: die übergreifende, interdisziplinäre

Betreuung. Außerdem sind wir jetzt noch besser in der Lage, Teams zusammenzustellen, die genau an den Bedürfnissen der Mandanten ausgerichtet sind.

Gibt es vom Umzug auch ein Video?

Klaus-Günter Klein: Ich möchte an dieser Stelle unseren Mandanten auch noch einmal unsere neue Website ans Herz legen. Neben einem Film über den Umzug finden Nutzer dort unter anderem alle neuen Publikationen unserer Experten sowie Veranstaltungshinweise und neue Nachrichten. Ganz aktuell beispielsweise unsere Kooperation mit Directors Channel, einem Internet-TV-Sender, auf dem Experten unseres Hauses aktuelle Themen für Aufsichtsräte aufbereiten.

DAS BILRUG UND DIE FOLGEN: UMSATZERLÖSE

Am 23. Juli 2015 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) in Kraft getreten. Es wurden zahlreiche Änderungen vorgenommen, die sich künftig im Wesentlichen auf den handelsrechtlichen Jahresabschluss auswirken. Erstmals finden die neuen Regelungen – mit wenigen Ausnahmen – für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Ein besonders praxisrelevanter Aspekt der Neuregelung ist die Neudefinition der Umsatzerlöse. Als Umsatzerlöse waren bislang Erlöse auszuweisen, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind. Wurde diese Definition nicht erfüllt, waren die Erlöse unter den sonstigen betrieblichen Erträgen zu erfassen. Es musste also im Einzelfall nach dem Geschäftsmodell einer Gesellschaft entschieden werden, ob ein Erlös typisch oder untypisch war. Die bisher in der Definition enthaltenen Merkmale „gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ und „typisch“ sind entfallen. Die Folge ist eine deutliche Ausweitung des Begriffs der Umsatzerlöse. Hierzu zählen jetzt beispielsweise der Erlös aus dem regelmäßigen Verkauf überschüssiger Vorräte, Miet- und Pachteinnahmen aus Werkwohnungen, Maschinen etc. In der Folge muss auch geprüft werden, ob bislang unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfasste Kosten nunmehr im Materialaufwand beziehungsweise in den Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen zu erfassen sind.

PROBLEMATIK HAT WEITREICHENDE AUSWIRKUNGEN

Für die Praxis ist zu beachten, dass die Folgen über die reine Umgliederung von Konten hinausreichen. Die Verschiebung von Erlösen und Kosten in der Gewinn und Verlust-Rechnung macht Anpassungen im internen Rechnungswesen beziehungsweise Controlling erforderlich. Legt das Unternehmen die Umsatzabgrenzung großzügig aus oder werden die neben dem Kerngeschäft als Umsatzerlöse zu erfassenden Nebenerlöse wider Erwarten wesentlich, kann eine Untergliederung der Umsatzerlöse in die Positionen „Kerngeschäft“ und „sonstiges Geschäft“ sinnvoll sein. Auch Effekte auf die Segmentberichterstattung sowie die externe Bilanzanalyse sind zu beachten. Ein weiterer wichtiger praktischer Aspekt: Der Umsatz stellt nicht nur für bilanzrechtliche Fragen eine wichtige Kennzahl dar, sondern gegebenenfalls auch für Tantiemenvereinbarungen, Bankenratings oder sonstige externe Bilanzanalysen sowie auch für Kreditverträge in Verbindung mit Financial Covenants. Sofern in vertraglichen Vereinbarungen Bezug auf die Höhe der Umsatzerlöse genommen wird, ist zu empfehlen, erforderliche Anpassungen der entsprechenden Vereinbarung möglichst noch im Jahr 2015 vorzunehmen. Entsprechendes ist aber auch aufgrund der Streichung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im Gesetz zu prüfen.

PRAXISHINWEIS

Der Umsatz verliert künftig als Indikator für den Erfolg des Geschäftsmodells an Bedeutung. Unternehmen sollten unbedingt prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Prognosefähigkeit der Entscheidungs- und Steuerungsgrößen aufrechtzuerhalten.

„WIR STEHEN IHNEN ALS ANSPRECHPARTNER ZU DIESER PROBLEMATIK SOWIE ZU ALLEN FRAGEN RUND UM DAS BILRUG GERNE ZUR VERFÜGUNG.“

WP/STB RALF CLEMENS
PARTNER
E ralf.clemens@wkg.com

AUFSICHTSRÄTE: WIR KOOPERIEREN MIT DIRECTORS CHANNEL

Für Aufsichtsräte und Beiräte wird es immer schwieriger, den Überblick zu behalten. Verschärfte gesetzliche Rahmenbedingungen und eine ständig wechselnde Rechtsprechung stellen erhöhte Anforderungen an die Arbeit der Kontrollorgane. Und das längst nicht nur in DAX-Unternehmen. Auch im Mittelstand müssen Aufsichtsräte und Beiräte heute mit überaus komplexen Themen vertraut sein. Warth & Klein Grant Thornton bietet in Kooperation mit dem deutschen Internet-TV-Sender DIRECTORS CHANNEL ein umfangreiches Angebot für den Aufsichtsrat. DIRECTORS CHANNEL produziert nach öffentlich-rechtlichen Kriterien objektiv und werbefrei. Unter directorschannel.tv beleuchten Experten unseres Hauses regelmäßig aktuelle Themen und vermitteln Aufsichtsräten

die wichtigsten Informationen für ihre Tätigkeit als Kontrollorgan. Die multimedialen Inhalte auf DIRECTORS CHANNEL sind überall abrufbar und bieten Aufsichtsräten eine zeitgemäße Möglichkeit, ihr Fachwissen auf dem aktuellen Stand zu halten.



UNSERE AKTUELLEN THEMEN:

- DPR
- WÄHRUNGSRISSIKO
- IFRS
- FORTBESTANDSPROGNOSE
- BRANCHENREPORT AUTOMOTIVE
- ABSCHLUSSPRÜFERREFORM

„DAS GESETZGEBUNGSVERFAHREN
BEI DER ERBSCHAFTSTEUER BLEIBT
IN DER DISKUSSION.“

RA / STB EVA HUNOLD-SCHMELZER
ASSOCIATE PARTNER
E eva.hunoldschmelzer@wkg.com



Erbschaftsteuer – jetzt handeln!

Nach aktuellem Stand erscheint ein Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat nicht ausgeschlossen. Firmenerben sollten sich aber keine Hoffnungen auf Erleichterungen machen.

Der Bundesrat hat am 25. September 2015 seine Vorstellungen zu den geplanten Änderungen bei der Erbschaftsteuer vorgestellt. Die von der Länderkammer vorgeschlagenen Maßnahmen bedeuten in einzelnen Punkten eine deutliche Verschärfung gegenüber dem von der Bundesregierung am 8. Juli 2015 beschlossenen Gesetzentwurf.

Nachfolgend einige Vorschläge des Bundesrates im Überblick:

- Der Bundesrat lehnt das Hauptzweckprinzip zur Abgrenzung des begünstigten Betriebsvermögens ab und will den bisherigen Begriff des Verwaltungsvermögens beibehalten.
- Der Bundesrat hält das Abschmelzmodell dahin gehend für verfassungswidrig, dass eine Verschonung in Höhe von 20 beziehungsweise 35 Prozent ohne eine Bedürfnisprüfung möglich

ist, und streicht diese Regelung; hier wird eine Übergangszone zwischen 26 bis 34 Millionen Euro (beziehungsweise 52 bis 60 Millionen Euro vorgeschlagen, die Sockelverschonung wird abgelehnt.

- Der Bundesrat will die zehnjährige Stundungsregelung im Rahmen der Bedürfnisprüfung abschaffen, die Stundungsregelung über sechs Monate beziehungsweise die allgemeinen Regeln zur Stundung seien völlig ausreichend.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Oktober 2015 angekündigt, einzelne Maßnahmen zu prüfen.

Eine Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 12. Oktober 2015 hat gezeigt, dass sich Bundesregierung und Bundesrat weiterhin uneinig sind. Größter Streitpunkt ist das Hauptzweckkonzept der Bundesregierung. Statt, wie bisher, einen Katalog von nicht begünstigungsfähigem Verwaltungsvermögen aufzulisten, soll laut Gesetzentwurf alles verschonenswert sein, was dem „Hauptzweck“ des Unternehmens dient.

Das Hauptzweckkonzept wurde als problematisch und streitanfällig kritisiert. Die Experten plädierten dafür, beim bisherigen Katalog des Verwaltungsvermögens zu bleiben oder aber dieses im Gesetz zu definieren. Hier erscheinen Korrekturen jedenfalls nicht ausgeschlossen. Es dürfte aber feststehen, dass es keine Erleichterungen für Firmenerben geben wird. Derzeit spricht viel dafür, dass es zu einem Vermittlungsverfahren kommen wird. Nach aktuellem Stand wird das neue Gesetz nicht, wie geplant, zum 1. Januar 2016, sondern erst im Laufe der ersten Hälfte des kommenden Jahres in Kraft treten.

PRAXISHINWEIS

Für Familienunternehmen besteht akuter Handlungsbedarf. Es zeichnet sich deutlich ab, dass gerade mittelständische Unternehmen künftig deutlich schlechtergestellt werden als bislang. Schon jetzt sollte für den Einzelfall analysiert werden, ob auf Basis des noch geltenden Rechts gehandelt werden kann beziehungsweise welche Auswirkungen die vorgesehenen Änderungen haben. Wir stehen Ihnen als Ansprechpartner für das Entwickeln einer individuellen Nachfolgeplanung gerne zur Verfügung.

„IM FALL VW SELBST VERBIETET SICH JEDE ANALYSE. WAS GENAU PASSIERT IST, WERDEN DIE KOMMENDEN UNTERSUCHUNGEN ZEIGEN MÜSSEN.“

WP/STB DR. FRANK HÜLSBERG
SENIOR PARTNER
E frank.huelsberg@wkg.com



Die VW-Abgasaffäre: Was heißt das für Compliance?

Nach den großen Compliancefällen der letzten Jahre, von Siemens über Daimler bis zum Schienkartell von ThyssenKrupp, haben die deutschen Großunternehmen ihr Compliance-management aufgerüstet – oft bis zur Schmerzgrenze für Mitarbeiter, Lieferanten und Kunden.

Auf breiter Front wurden Anforderungen an die Compliance beleuchtet und durch diverse Studien be- und unterlegt. Das Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichte einen Prüfungsstandard für die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Compliance-Management-Systemen, der zunehmend Anwendung fand. Mehr und mehr fanden die Compliance-Überlegungen schließlich auch in mittelständischen Unternehmen statt, oftmals initiiert von Beiräten und Aufsichtsräten aus größeren Unternehmen. Trotz – oder gerade wegen – dieser intensiven Befassung mit dem Thema wurde bereits von einer „Compliancemüdigkeit“ gesprochen. Augenrollen und „Jetzt ist es

aber auch mal wieder gut“ waren häufige Reaktionen in den vergangenen beiden Jahren. Ein Trugschluss, wie die VW-Abgasaffäre zeigt, die nun schon seit Wochen die Schlagzeilen beherrscht.

Wichtiger ist: Was bedeutet das für andere Unternehmen? Welche Lehren sind zu ziehen?

- Weckruf: Compliance gehört (wieder) auf die Agenda. Der leicht angenervte Unterton ist passé, der „tone from the top“ muss wieder klar und eindeutig werden: Complianceverstöße können bis zur Existenzgefährdung des Unternehmens gehen und werden nicht toleriert!
- Neue Gefahren: Compliance-Risk-Assessments sind mindestens jährlich durchzuführen; hier ist jetzt eine Aktualisierung zu prüfen. Wer Verstöße gegen öffentliche Auflagen noch nicht abgedeckt hatte (oftmals werden „nur“ Datenschutz, Korruption und Kartellrecht betrachtet), muss dies dringend nachholen.

- Kultur: Anweisungen und Kontrollen können nicht lückenlos sein. Wichtig ist, dass ein (Un-)Rechtsbewusstsein gefördert wird. Wem kann ich davon erzählen, was ich gerade tue? Verhaltensmaßstäbe sind wirkungsvoller als zu detaillierte Regelwerke, die in vielen Fällen mal wieder entschlackt werden müssen.
- Ventil: Mit wem kann ich über Fehlentwicklungen im Unternehmen sprechen? Hier ist ein (vertraulicher und gegebenenfalls anonymer) Meldeweg zu schaffen, damit bei schweren Verfehlungen rechtzeitig eingegriffen werden kann.

HINWEIS

Dr. Frank Hülsberg leitet als Senior Partner den Bereich Governance, Risk & Compliance bei Warth & Klein Grant Thornton und ist Mitglied des Arbeitskreises Governance, Risk & Compliance beim Institut der Wirtschaftsprüfer.

Weltweit mit mehr als 40 000 Mitarbeitern und
über 725 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort.



EXPERTEN AUCH IN IHRER NÄHE

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M.,
Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen,
Wiesbaden

KONTAKT wkgt.com/unternehmen/standorte



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Warth & Klein Grant Thornton AG **Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Impressum Navigator

Alle Angaben erfolgten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr, und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

Redaktionsstand: 12 / 2015

Herausgeber

Warth & Klein Grant Thornton AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Johannstraße 39
40476 Düsseldorf
T +49 211 9524-0
F +49 211 9524-200

Editorial Design

Burkhard Leschke Brand Relations GmbH

V. i. S. d. P.: Michael Häger
E navigator@wkgt.com

www.wkgt.com